

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 27. Oktober 2016
Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf



Aktenzeichen M 4
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3216
Telefax 0211 855-3313
Michael.Hohlmann
@mais.nrw.de

**Entwurf der Verwaltungsvereinbarung:
Stiftung Anerkennung und Hilfe**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung „Stiftung Anerkennung und Hilfe - Vereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“.

Das Hilfesystem soll als Stiftung mit einer fünfjährigen Laufzeit (Zeitraum für die Antragsstellung drei Jahre) zum 1. Januar 2017 errichtet werden. Betroffene erhalten bei Glaubhaftmachung, dass sie Leid und Unrecht im definierten Zeitraum erfahren haben, eine Anerkennungsleistung in Höhe von 9.000 Euro.

Sollten sie in den Einrichtungen zudem sozialversicherungspflichtig tätig gewesen sein, ohne dass Sozialabgaben abgeführt wurden, so wird eine Rentenersatzleistung gewährt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Höhe der Rentenersatzleistung orientiert sich an der Dauer der Beschäftigung. Bei einer bis zu zweijährigen Beschäftigung erhalten die Betroffenen 3.000 Euro, bei einer darüberhinausgehenden Beschäftigungsdauer zusätzlich weitere 2.000 Euro.

Außerdem ist die sorgfältige Dokumentation und wissenschaftliche Aufarbeitung des erlittenen Leids und Unrechts Bestandteil der Aufgaben der Stiftung.

Das Gesamtvolumen beträgt rund 288 Millionen Euro. Die Kosten auf dem Gebiet der alten Länder werden jeweils zu einem Drittel durch den Bund, die Länder und die Kirchen getragen. Die Kosten auf dem Gebiet der neuen Länder werden von den Ländern zu einem Drittel und von den Kirchen zu 1/12 getragen. Der Rest wird durch den Bund übernommen.

Somit wird dem Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 21. Mai 2015 (Drucksache 16/8636), einen entsprechenden Hilfsfonds einzurichten, vollständig Rechnung getragen.

Die Landesregierung beabsichtigt, den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung in der Kabinettsitzung am 15. November 2016 zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



(Rainer Schmeltzer MdL)

1 Anlage (60-fach)

Amlage

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden kurz „Bund“ genannt),

vertreten durch
die Bundesministerin für Arbeit und Soziales,

und

die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch [...],
Brandenburg, vertreten durch [...],
Hessen, vertreten durch [...],
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch [...],
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch [...],
Rheinland-Pfalz, vertreten durch [...],
Saarland, vertreten durch [...],
Sachsen-Anhalt, vertreten durch [...],
Schleswig-Holstein, vertreten durch [...]

sowie **die Freistaaten**

Bayern, vertreten durch [...],
Sachsen, vertreten durch [...] und
Thüringen, vertreten durch [...]
und **die Freien Hansestädte**

Bremen, vertreten durch [...] und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(im Folgenden kurz „Länder“ genannt)

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband /
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobern-
konferenz

(im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt)

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben:

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. Juni 2016 für Bund und Länder entschieden, dass aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrne Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.

Artikel 1 - Rechtsform, Träger, Name

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung der in der Präambel und der Satzung der Stiftung genannten Ziele und Zwecke eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung, die die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Sie beabsichtigen, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.
- (2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vertreten durch die Geschäftsstelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Einzelfragen der Stiftung in Gerichtsverfahren vertritt.
- (3) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Die Stiftung kann darüber hinaus auch den Zusatz „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bun-

desrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“ haben.

- (4) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 2 - Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

- (1) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Absätze richten sich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und
- a. bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt und / oder
 - b. die während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und deren Rentenansprüche sich aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge gemindert haben.
- (2) Die Stiftung sieht drei wesentliche Elemente von Anerkennungsleistungen vor.
- a. Das Leid und Unrecht wird benannt und öffentlich anerkannt; damit soll es die von den Betroffenen eingeforderte gesellschaftliche Beachtung finden.
 - b. Die damaligen Geschehnisse werden wissenschaftlich aufgearbeitet. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten auch in der Gesellschaft geleistet; das erlebte Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen wird öffentlich sichtbar. Missstände der Vergangenheit werden aufgedeckt und möglichst weitere Lehren für die Zukunft gezogen.
 - c. Das von den Betroffenen erlittene Leid und erlebte Unrecht soll durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen individuell anerkannt werden.
- (3) Als Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen¹ zum selbstbestimmten Einsatz erhalten Betroffene:

¹ Protokollnotiz:

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen der Stiftung als Einkommen im Sinne des § 11 a Absatz 5 SGB II bzw. § 84 Absatz 2 SGB XII sowie als Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 3 Ziffer 6 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII eine besondere Härte bedeuten würde und grob unbillig wäre. Eine Berücksichtigung soll deshalb unterbleiben. Bund und Länder tragen dafür Sorge, dass diese Auffassung in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt wird und Anwendung findet.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Unpfändbarkeit von zweckgebundenen Ansprüchen (Urteil des BGH vom 22. Mai 2014, Az: IX ZB 72/12) auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung Anwendung findet. Eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen, die ausschließlich freiwillig und personenbezogen ausbezahlt werden, an Dritte oder Gläubiger würde den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern.

- a. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro, sofern sie glaubhaft machen, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer stationären psychiatrischen Einrichtung Leid und Unrecht erfahren zu haben und heute noch eine Folgewirkung zu haben,
 - b. einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche, sofern sie glaubhaft machen, dass sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge vorliegt. Die Rentenersatzleistung beträgt 3.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren und 5.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren. Das Fehlen der Sozialversicherungsbeiträge ist glaubhaft zu machen, insbesondere durch Nachweis einer Lücke im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung.
- (4) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aus der Stiftung sollen nur Betroffene erhalten, die keine Forderungen aufgrund der Heimunterbringung, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, geltend machen. Dies soll auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung umfassen. Auszahlungen sind grundsätzlich auch möglich, wenn ein solcher Verzicht nicht erfolgt.
- (5) Die Leistungen erfolgen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Artikel 3 - Verhältnis der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zu vergleichbaren Leistungen

- (1) Haben Betroffene Leistungen aus den Fonds „Heimerziehung“, d. h. dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und/oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) oder dem „EHS - institutioneller Bereich“, erhalten, sind die materiellen Hilfen (Sachleistungen) dieser Hilfesysteme abschließend. Betroffene, die keine Rentenersatzleistungen aus einem der Fonds „Heimerziehung“ erhalten haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) eine Rentenersatzleistung aus der Stiftung erhalten. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 3.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 3.000 Euro aufgestockt werden. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 5.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 5.000 Euro aufgestockt werden².

² Protokollnotiz:

Nach dem Willen der Vereinbarungspartner sollen die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung abschließend sein.

- (2) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung angerechnet.

Artikel 4 – Finanzierung und Kostentragung

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro aus. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Aus dem Stiftungsvermögen sind die Kosten für die Anerkennung (öffentliche Anerkennung, Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung und individuelle Anerkennung durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen), die Kosten für die Unterstützungsleistungen, die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die sonstigen Aufwendungen zu finanzieren.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird wie folgt verwendet und wie folgt von den Vereinbarungspartnern finanziell getragen:
- a. Für die öffentliche Anerkennung werden 260.000 Euro und für die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt.
Diese Kosten tragen der Bund, die Länder und die Kirchen je zu einem Drittel.
 - b. Für die Unterstützungsleistungen werden 244.105.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 123.320.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und 120.785.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Kosten tragen:
 - aa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,
 - bb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.
 - c. Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 27.679.304 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.
 - aa. 75 Prozent dieser Kosten tragen:
 - aaa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,
 - bbb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.
 - bb. 25 Prozent dieser Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.
 - d. Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 13.547.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

- e. Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.408.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten. Die sonstigen Aufwendungen tragen Bund, Länder und Kirchen je zu einem Drittel.
- (4) Vorbereitungskosten, die unmittelbar mit der Errichtung der Geschäftsstelle und der Anlauf- und Beratungsstellen im Zusammenhang stehen und vor der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2017 zahlungswirksam werden, werden durch die Stiftung erstattet. Zu den Vorbereitungskosten gehören nicht Kosten, die den Vereinbarungspartnern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Errichtung der Stiftung entstehen.
- (5) Die Anteile der einzelnen Länder an den Kosten werden in den westdeutschen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) bzw. in den ostdeutschen Ländern nach den Einwohnerzahlen (Stand 31.12.1991) ermittelt; das Nähere dazu ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 2 anrechenbare Leistungen werden auf den gemäß Absatz 3 zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Einzelheiten regelt die Satzung.
- (7) Die bei einer Laufzeit von fünf Jahren von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017:
- a. in 2017 25 %,
 - b. in 2018 15 %,
 - c. in 2019 25 %,
 - d. in 2020 15 %,
 - e. in 2021 20 %,
- ihres Anteils (100 %) betragen.
- (8) Die erste Rate ist mit Errichtung der Stiftung, spätestens jedoch einen Monat danach, einzuzahlen. Die folgenden Raten sind bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Es steht den Vereinbarungspartnern frei, ihre Raten gemäß Absatz 7 auch früher in das Stiftungsvermögen einzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses unterjährig bzw. überjährig bedarfsgerecht Einzahlungen anfordern oder Einzahlungen verringern bzw. aussetzen. Vorzeitige Einzahlungen im Sinne von Satz 3 und unterjährige bzw. überjährige Einzahlungen nach Satz 4 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet; Entsprechendes gilt für verringerte oder ausgesetzte Einzahlungen.
- (9) Die Geschäftsstelle legt dem Lenkungsausschuss Quartalsberichte über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr vor. Darüber hinaus legt die Geschäftsstelle bis zum 30. September jeden Jahres dem Lenkungsausschuss auf Basis der bis Mitte September erfolgten Zahlungen eine Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr vor. Die Geschäftsstelle informiert den Lenkungsausschuss unverzüglich über Liquiditätsprobleme der Stiftung. Die Ver-

einbarungspartner verpflichten sich, auf Beschluss des Lenkungsausschusses unverzüglich Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen des vorhandenen Stiftungsvermögens einzuleiten.

- (10) Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner in Verhandlungen zu treten, um das Stiftungsvermögen unter Zugrundelegung der Regelungen in Absatz 3 anzupassen (unter Haushaltsvorbehalt).
- (11) Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung entsprechend der in Absatz 3 genannten Anteile zurückzuzahlen.
- (12) Diese Vereinbarung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Artikel 5 - Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Vereinbarungspartner wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.
- (2) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 6 - Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) Die Länder errichten bis spätestens zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen. Sie werden möglichst zentral eingerichtet; eine Kooperation zwischen Ländern ist möglich. Eine örtliche Organisation erfolgt nicht.
- (2) Die unter der Aufsicht der Länder stehenden regionalen qualifizierten Anlauf- und Beratungsstellen sollen grundsätzlich unabhängig von Trägern sein, die selbst Träger von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen sind. Ausgenommen sind Kommunalverbände.
- (3) Jede Anlauf- und Beratungsstelle soll mindestens zwei Mitarbeiter/innen haben.
- (4) Eine zentrale Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstellen ist es, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt auch aufsuchend.
- (5) Zuständig ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes, in dem die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Wohnortprinzip). Länder mit mehreren Anlauf- und Beratungsstellen bestimmen die Kriterien für die landesinterne Zuständigkeitsverteilung.
- (6) Für Betroffene, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die stati-

onäre Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationäre psychiatrische Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte. Für Betroffene, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen in mehreren Ländern Leid und Unrecht erfahren haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die letzte Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte (Einrichtungsprinzip).

- (7) Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle können auch durch eine vom Land beauftragte Stelle wahrgenommen werden. Die Aufsicht hat das beauftragende Land sicherzustellen. Bei der Beauftragung gilt das Verwaltungs- und Haushaltsrecht des jeweiligen Landes
- (8) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 7 – Geschäftsstelle

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu erbringen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.
- (3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 8 – Fachbeirat

- (1) Ein überregionaler Fachbeirat aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Betroffene, Interessenvertreter/innen und Sachverständige) unterstützt die Stiftung.
- (2) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Vereinbarungspartner aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.
- (4) Die Länder können bei den Anlauf- und Beratungsstellen einen regionalen Fachbeirat bilden, der mit örtlicher Sachkenntnis die Anlauf- und Beratungsstellen zu Einzelfragen berät.
- (5) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 9 - Laufzeit und Anmeldefrist

- (1) Die Stiftung wird zum 1. Januar 2017 errichtet. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, den Zweck innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.
- (2) Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Errichtung der Stiftung innerhalb von drei Jahren, somit bis zum 31. Dezember 2019, schriftlich anmelden. Solange in einem Land keine zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle errichtet bzw. benannt ist, können sich die Betroffenen an die für die Unterzeichnung zuständige oberste Landesbehörde oder die von der obersten Landesbehörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 beauftragte Stelle wenden.

Artikel 10 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert, verändert oder aufgehoben wird.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

.....

Ort/Datum Unterschriften Vereinbarungspartner